

**Fernwärmesatzung der Stadt Rudolstadt
(RuFernwärmeS)
- Neufassung -
vom 13.08.2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in seiner Sitzung am 12. April 2018 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung - Fernwärmesatzung - beschlossen:

Präambel

Mit der nachfolgenden Satzung und dem darin geregelten Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Fernwärmeeinrichtung möchte die Stadt zum einen den Klima- und Ressourcenschutz fördern. Zum anderen will die Stadt Rudolstadt den Ansprüchen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gerecht werden, indem sie im Bereich der dicht bebauten Täler und der ausgeprägten Inversionswetterlagen des Schwarza- und Saaletals Abgasemissionen weitgehend vermeidet. Als umweltschonende Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auch dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Rudolstadt sichert in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Die Versorgung erfolgt in folgenden Fernwärmeversorgungs-Vorranggebieten:

- Industriegebiet Schwarza
- Rudolspark/ Am Rosengraben
- Volkstedter Leite
- Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129
- Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzbürger Straße
- Wohngebiet Preilipper Straße 1 - 5
- Wohngebiet Schwarza-Nord und
- Wohngebiet Volkstedt-West.

Die Geltungsbereiche der Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete der Stadt Rudolstadt werden wie folgt begrenzt:

Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Schwarza, Fluren 3 und 4, Gemarkung Unterpreilipp, Gemarkung Volkstedt, Flur 2)

a) Teilbereich nördlich der Saale

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 350/6 und 350/7 (Breitscheidstraße 128), die westliche Seite der Breitscheidstraße, die südliche Seite der Prof.-Hans-Böhringer-Straße, die westliche Seite des Grundstücks 261/25 (Radweg), die südliche Seite der Straße Dr.-Hermann-Ludewig-Ring,
- im Osten durch die westliche Seite der Straße Dr.-Hermann-Ludewig-Ring, die westliche Grenze der Grundstücke 319/119 (Havariebecken), 319/111, 319/113 (Deponie),
- im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks 498/4 (Saale) sowie
- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke 380/6, 322/4 (Bahnanlagen), 222/9, 222/4, die östliche Seite der Breitscheidstraße (im Bereich Anbindung Spielbornbrücke), die nördliche Grenze des Grundstücks 40/34, die östliche Grenze der Grundstücke 40/31, 29/19, 29/25, 25/3, 24/9 und 589/1 (Bahnanlagen).

b) Teilbereich südlich der Saale

- im Norden durch die südliche Seite der Preilipper Straße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 287/25 und 384/3,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 287/22, 287/19 (Radweg) sowie
- im Westen durch die östliche Grenze des Grundstücks 287/19 (Radweg), die östliche nördliche und südliche Grenze des Grundstücks 414/20 (Radweg) und die östliche Grenze des Grundstücks 380/6 (Bahnanlage).

Rudolspark/ Am Rosengraben (Gemarkung Rudolstadt, Fluren 5 und 14, Gemarkung Schaalaa, Flur 4)

- im Norden durch die südliche Grenze des Grundstücks 278/1 (Schaalbach), die südliche Grenze des Grundstücks 479/46 (Stadtweg), die westliche, südliche und östliche Grenze des Grundstücks 479/63 (Parkplatz), die südliche Grenze der Grundstücke 479/46 und 479/39 (Stadtweg), die nordwestliche Seite der Keilhauer Straße, die östliche Seite der Gustav-Lilienthal-Straße, die südliche Seite der Straße Am Rosengraben, die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks 6/9 (Garagenstandort), die nördliche Grenze des Grundstücks 12/25 (Garagenstandort), die östliche Grenze des Grundstücks 902/41 (Weg),
- im Osten durch den Schaalbach im Bereich zwischen Keilhauer Straße und Theodor-Neubauer-Straße,
- im Süden durch die nördliche Seite der Theodor-Neubauer-Straße einschließlich der Einmündung in die Schaalaaer Chaussee sowie die nördliche Seite der Schaalaaer Chaussee (L 1048) sowie
- im Westen durch die nördliche Seite der Schaalaaer Chaussee (L 1048).

Volkstedter Leite (Gemarkung Volkstedt, Flur 3)

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 25/84 und 25/87 (Freizeit- und Erlebnisbad Hugo-Trinckler-Straße 6), 25/83 und 25/108 (Krankenhaus Hugo-Trinckler-Straße 2, 4),
- im Osten durch die westliche Grenze der Hugo-Trinckler-Straße sowie die östliche Grenze des Grundstücks 25/87 (Freizeit- und Erlebnisbad Hugo-Trinckler-Straße 6),
- im Süden durch die nördliche Grenze des Wegegrundstücks 95 sowie

- im Westen durch die östliche Grenze des Wegegrundstücks 95 und die westliche Grenze der Grundstücke 25/84 und 25/87 (Freizeit- und Erlebnisbad Hugo-Trinckler-Straße 6) und die 25/83 und 25/108 (Krankenhaus Hugo-Trinckler-Straße 2, 4).

Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129 (Gemarkung Volkstedt, Flur 2)

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 200/5 (Breitscheidstraße 91), 200/6 und 201/1,
- im Osten durch die westliche Grenze des Wegegrundstücks 156/3,
- im Süden durch die südliche Begrenzung der Grundstücke 219/10 (Breitscheidstraße 91f und 91g), 219/24 (Breitscheidstraße 117, 119, 121 und 123), 215/10, 215/11, 215/16 sowie 215/15 (Breitscheidstraße 125, 127, 129 und 131) sowie
- im Westen durch die östliche Seite der Breitscheidstraße.

Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzburger Straße (Gemarkung Schwarza, Flur 3)

a) im Teilbereich nördlich der Bahnhofstraße

- im Norden und Westen durch die östliche Seite der Schwarzburger Straße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 333/10 (Schwarzburger Straße 5), 705/333 und 333/5 (Bahnhofstraße 7a) sowie
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 339/10 (Schwarzburger Straße 19) 334/10, 334/5 (Bahnhofstraße 5), 829/334 (Bahnhofstraße 7) und 830/334.

b) im Teilbereich südlich der Bahnhofstraße

- im Norden durch die südliche und östliche Grenze des Grundstücks 349/3 (Schwarzburger Straße 23), die südliche Seite der Schwarzburger Straße, die westliche, südliche und östliche Seite des Grundstücks 342/1 (Schwarzburger Straße 21), die südliche Seite der Bahnhofstraße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 753/339 (Bahnhofsstraße 2), 535/339 (Friedensstraße 21), die westliche und südliche Grenze des Grundstücks 842/339 (Friedensstraße 19), die westliche Seite der Friedensstraße, die nördliche und westliche Grenze des Grundstücks 840/339 und 841/339 (Friedensstraße 7),
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 348/1 (Werner-Seelenbinder-Straße 23), 342/9 und 342/11 (Werner-Seelenbinder-Straße 23a), die nördliche Seite der Werner-Seelenbinder-Straße, die nördliche Grenze der Grundstücke 342/13 (Werner-Seelenbinder-Straße 23c), 768/342 (Werner-Seelenbinder-Straße 25), 776/342 (Werner-Seelenbinder-Straße 27) und 777/342 (Werner-Seelenbinder-Straße 29) sowie
- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke 853/352 (Friedrich-Lundgreen-Straße 7), 862/352 (Friedrich-Lundgreen-Straße 5), 352/6 (Schwarzburger Straße 25) sowie 349/3 (Schwarzburger Straße 23).

Wohngebiet Preilipper Straße 1 - 5 (Gemarkung Schwarza, Flur 4)

- im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 447/47 (Preilipper Straße 4) und 447/48 (Preilipper Straße 5),
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks 447/48 (Preilipper Straße 5), 447/46 (Preilipper Straße 2, 3), 447/33 (Preilipper Straße 1) und 447/40 (Preilipper Straße 1a),
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks 447/40 (Preilipper Straße 1a) sowie
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 447/40 (Preilipper Straße 1a), 447/31 (Preilipper Straße 1), 447/46 (Preilipper Straße 2, 3) und die östliche Seite der Preilipper Straße.

Wohngebiet Schwarza-Nord (Gemarkung Schwarza, Flur 2)

- im Norden durch die südliche Grenze der Grundstücke 8/1, 8/3, 212/2, 10/4, 10/3, 10/5, 15/22, 21/13 (Grünzug Oberes und Mittleres Schremschetal),
- im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke 15/12 und 21/11 (Staatliche Grundschule Schwarza, Friedrich-Fröbel-Straße 72), die westliche Grenze des Parkplatzes im Bereich Friedrich-Fröbel-Straße, die östliche Grenze der Grundstücke 15/11, 39/36, 50/45 (Friedrich-Fröbel-Straße 69, 71), die nördliche Grenze des Grundstücks 40/50 (Friedrich-Fröbel-Straße 70), die nördliche und östliche Grenze des Grundstücks 49/34 (Fröbelring 1-16), die östliche, südliche und westliche Grenze des Grundstücks 49/11 (Staatliche Förderschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, Anne-Frank-Straße 7, 9), die südliche Grenze der Grundstücke 40/44 und 50/39 (Friedrich-Fröbel-Straße 47, 50), die östliche Grenze des Grundstücks 39/37 (Wilhelm-Wander-Straße 27) und die östliche Grenze des Grundstücks 39/21 (Wilhelm-Wander-Straße 28),
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks 39/21 (Wilhelm-Wander-Straße 28), die östliche Grenze der Grundstücke 54/7 (Adolf-Diesterweg-Straße 1, 3, 5, 7), 62/5, die nördliche Seite der Hohen Straße, die östliche Grenze des Grundstücks 105/3 (Neue Schulstraße 23, 25), die Grenzen des Grundstücks 96/2 („Friedrich-Adolf-Richter“-Schule, Neue Schulstraße 21) und die östliche Seite der Straße An der Lehmgrube sowie
- im Westen durch die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks 130/3 (Garagenstandort), die östliche Grenze des Grundstücks 160/7, die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks 160/10 (Kopernikusweg 4), die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks 114/33 (Johannes-Kepler-Straße 34, 34a, 36, 36a, 38, 38a, 40, 40a), die nördliche Grenze des Grundstücks 114/42 und 114/44 (Johannes-Kepler-Straße, Johannes-Kepler-Straße 26, 26a, 28, 28a, 30, 30a, 32, 32a), die südliche Grenze der Grundstücke 11/4 und 15/18 (Sportanlage am BTZ) und die südliche und westliche Grenze des Grundstücks 7/1 (Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer, In der Schremsche 3).

Wohngebiet Volkstedt-West (Gemarkung Volkstedt, Flur 3)

- im Norden durch die südliche und östliche Grenze des Grundstücks 500/225 (Grünzug zwischen den Wohngebieten Volkstedt-West und Zeigerheimer Straße), die nördliche und östliche Grenze der Grundstücke 328 und 500/374 (Seniorenzentrum Weststraße 10), die nordöstliche Grenze der Grundstücke 500/375 (Weststraße 10a), 296/10 und 500/376 (Weststraße), 500/38 (Weststraße 1, 3, 5, 7, 9) und die nördliche Grenze des Grundstücks 500/413 (An der Brücke 1 - 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19),
- im Osten durch die westliche Grenze der Grundstücke 500/415, 391/4, 392/4, 394/4, 395/2, 500/409, 381/14 (Radweg Herbert-Stauch-Straße) und die östliche Grenze des Grundstücks 500/358,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Grundstücke 478/8 (Gartenanlage), 478/9, 478/11 und 451 (Grünzug Mittleres Schremschetal), 500/27, 443/1, 445/1 (Erich-Correns-Ring 40), 500/299 und 436/2 (Grünzug Mittleres Schremschetal) sowie
- im Westen durch die östliche Grenze des Grundstücks 500/475 (Grünzug zwischen den Wohngebieten Volkstedt-West und Zeigerheimer Straße).

Der räumliche Geltungsbereich der Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften sowie in sonstiger Weise dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn diesem eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Fernwärmeversorgung

(1) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Rudolstadt der EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH – zuständiges Versorgungsunternehmen für die Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Rudolspark, Volkstedter Leite, Wohngebiet Mittelweg, Wohngebiet Schwarza-Nord und Wohngebiet Volkstedt-West -, der EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH - zuständiges Versorgungsunternehmen für das Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Industriegebiet Schwarza, bzw. anderer durch die Stadt Rudolstadt beauftragter Versorgungsunternehmen.

(2) Art und Umfang sowie die Standorte der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH, die EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH bzw. die von der Stadt Rudolstadt beauftragten Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

(3) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind zwischen der Stadtverwaltung und den beauftragten Versorgungsunternehmen zur Fernwärmeversorgung gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten und mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt oder die von ihr beauftragten Versorgungsunternehmen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen (zum Beispiel Gas). Die EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH, die EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenvorschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. Insofern ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme (einschließlich Prozesswärme) ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie den in § 1 Absatz 2 genannten Personen.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die zwischen der Stadt und den Versorgungsunternehmen abgestimmten Fernwärmeerzeugungsanlagen; derzeit am Standort Breitscheidstraße 160. Ebenfalls ausgenommen davon sind zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt werden und nur mit naturbelassenem, mindestens zwei Jahre abgelagertem Holz befeuert werden. Beim Betrieb der Kaminfeuerstellen sind die Regelungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) zu beachten.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 5 ist auf Antrag gemäß Absatz 4 zu befreien, wenn

- ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW vorhanden sind oder
- bei Errichtung neuer Gebäude bzw. der Modernisierung bestehender Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW errichtet oder betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden. Einzelanlagen wie Etagenheizungen, Wohnungs- oder sonstige Sondereinrichtungen werden dabei zu einem Anschlusswert auf das Gebäude bezogen addiert und ergeben somit den gesamten Gebäudeanschlusswert.

(2) Für Gebäude, die

- a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine emissionsfreie oder mit erneuerbaren Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW besitzen oder
- b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie oder mit erneuerbaren Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 20 kW eingeplant ist,

wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung an der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 erteilt.

(3) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich beim Fachdienst Bau und Umwelt der Stadt Rudolstadt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. innerhalb von drei Monaten nach Herstellung einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird von der Stadt in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

§ 7

Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz

(1) Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der EVR Energieversorgung Rudolstadt GmbH, der EMS Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH bzw. bei den von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen einzureichen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 - AVBFernwärmeV - (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), und nach den ergänzenden Bestimmungen des zuständigen Versorgungsträgers über den Fernwärmeanschluss.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt, sofern § 6 Absatz 2 keine Anwendung findet;

2. entgegen § 5 Absatz 2 nicht den gesamten Bedarf an Wärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt;

3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt;

4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt;

5. entgegen § 6 Absatz 4 den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht fristgemäß stellt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Rudolstadt vom 17. Juni 1996 (Amtsblatt Nr. 6/1996, S. 31), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. August 1998 (Amtsblatt Nr. 16/1998, S. 15) außer Kraft.

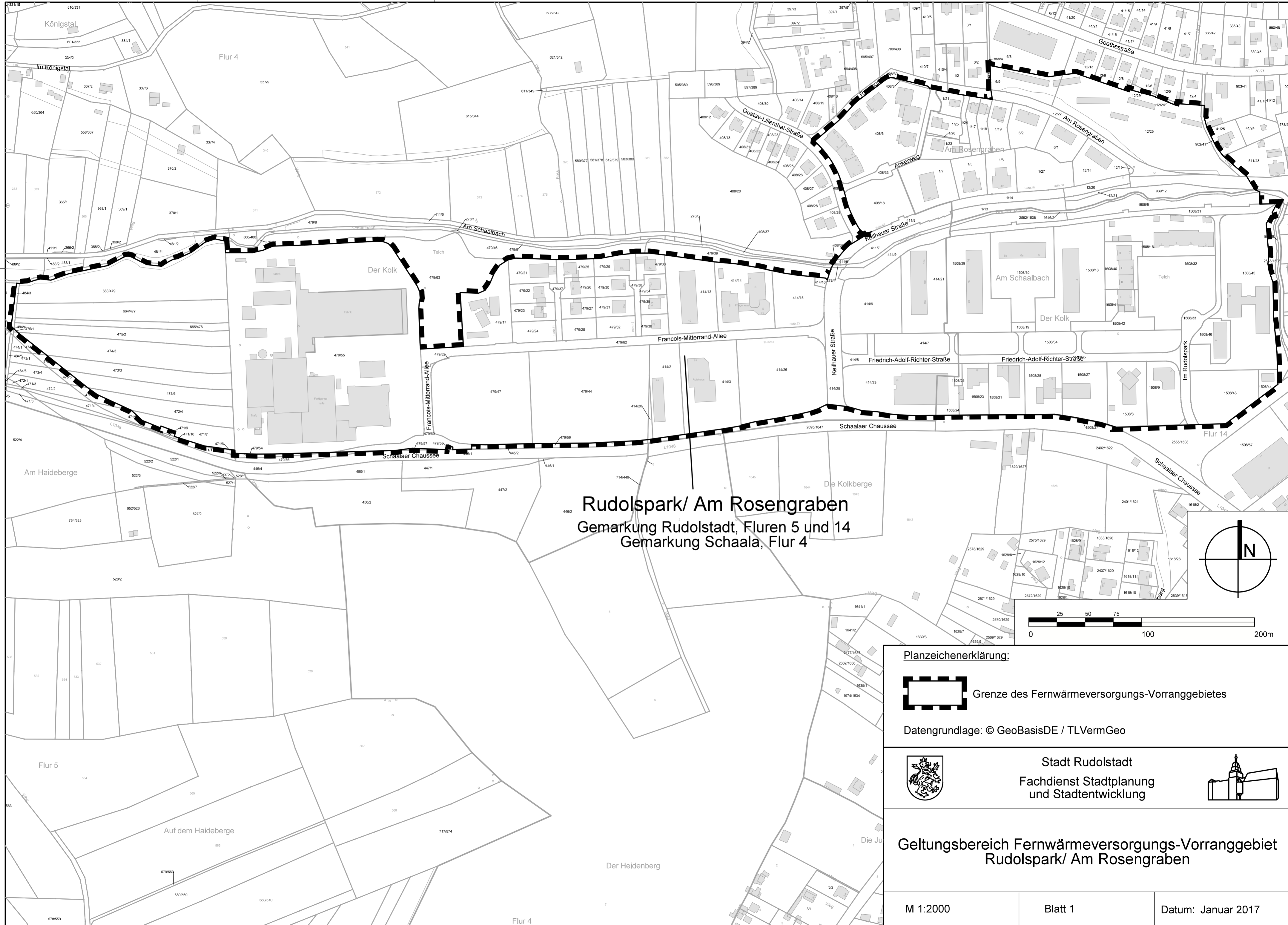
Rudolstadt, den 13.08.2018
Stadt Rudolstadt

Siegel

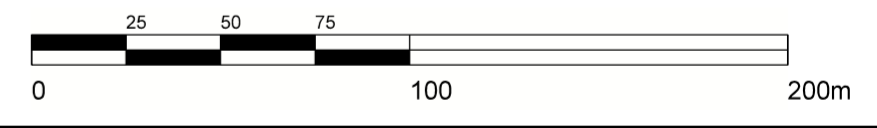
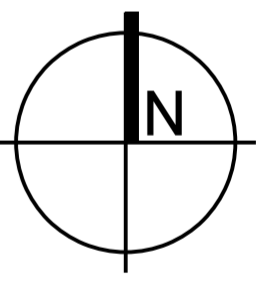
Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlagen:


- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Rudolspark/ Am Rosengraben (Gemarkung Rudolstadt, Fluren 5 und 14, Gemarkung Schaala, Flur 4) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Volkstedter Leite (Gemarkung Volkstedt, Flur 3), Wohngebiet Breitscheidstraße 91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129 (Gemarkung Volkstedt, Flur 2) und Wohngebiet Volkstedt-West (Gemarkung Volkstedt, Flur 3) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzbürger Straße (Gemarkung Schwarza, Flur 3) und Wohngebiet Schwarza-Nord (Gemarkung Schwarza, Flur 2) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Wohngebiet Preilipper Straße 1 – 5 (Gemarkung Schwarza, Flur 4) und Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Unterpreilipp) (Teil 2) (M 1:2.000)
- Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet Industriegebiet Schwarza (Gemarkung Schwarza, Fluren 2, 3 und 4, Gemarkung Volkstedt, Flur 2) (Teil 1) (M 1:2.500)




Rudolstadt/ Am Rosengraben
 Gemarkung Rudolstadt, Fluren 5 und 14
 Gemarkung Schaala, Flur 4

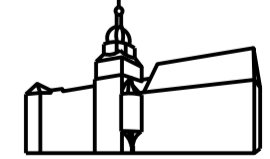


Planzeichenerklärung:

 Grenze des Fernwärmeversorgungs-Vorranggebietes

Datengrundlage: © GeoBasisDE / TLVermGeo

 **Stadt Rudolstadt**
 Fachdienst Stadtplanung
 und Stadtentwicklung



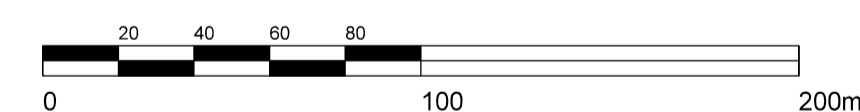
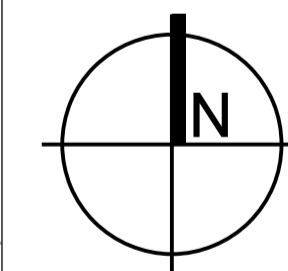
**Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet
 Rudolstadt/ Am Rosengraben**

M 1:2000 Blatt 1 Datum: Januar 2017

Volkstedter Leite
Gemarkung Volkstedt, Flur 3

Wohngebiet Breitscheidstraße
91, 105, 107, 117, 119, 121, 125, 127 und 129
Gemarkung Volkstedt, Flur 2

Wohngebiet Volkstedt-West
Gemarkung Volkstedt, Flur 3

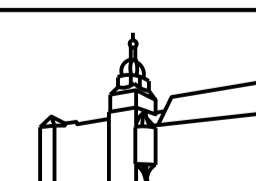


Planzeichenerklärung:
 Grenze des Fernwärmeversorgungs-Vorranggebietes

Datengrundlage: © GeoBasisDE / TLVermGeo



Stadt Rudolstadt
Fachdienst Stadtplanung
und Stadtentwicklung

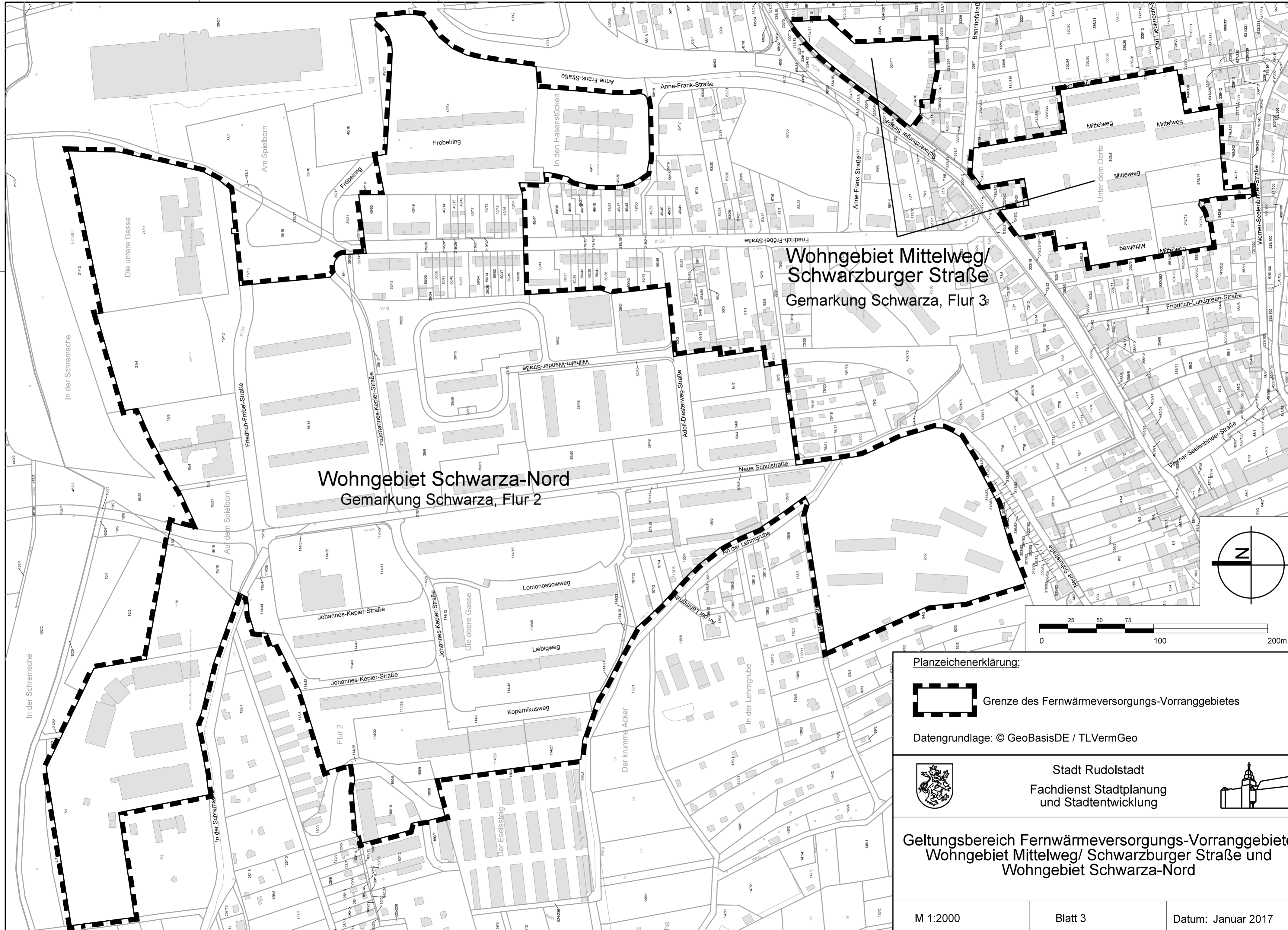


Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete
Volkstedter Leite,
Wohngebiet Breitscheidstraße und
Wohngebiet Volkstedt-West

M 1:2000

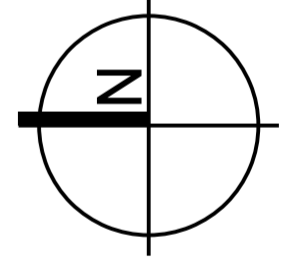
Blatt 2

Datum: Januar 2017



Wohngebiet Schwarza-Nord
Gemarkung Schwarza, Flur 2

**Wohngebiet Mittelweg/
Schwarzburger Straße**
Gemarkung Schwarza, Flur 3



Planzeichenerklärung:

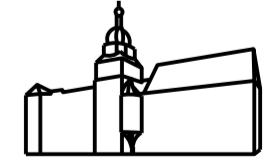


Grenze des Fernwärmeversorgungs-Vorranggebietes

Datengrundlage: © GeoBasisDE / TLVermGeo



Stadt Rudolstadt
Fachdienst Stadtplanung
und Stadtentwicklung

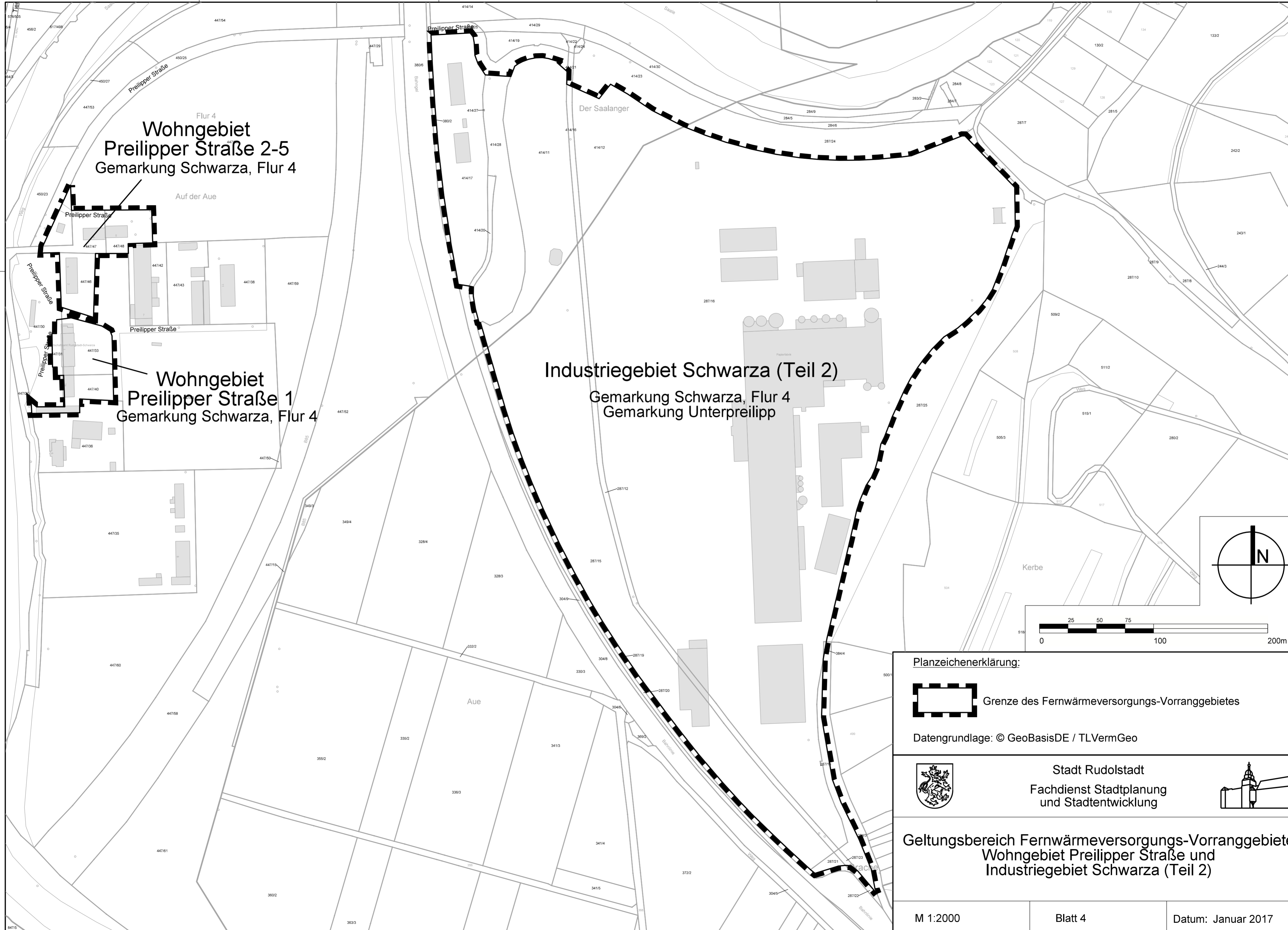


Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete
Wohngebiet Mittelweg/ Schwarzburger Straße und
Wohngebiet Schwarza-Nord

M 1:2000

Blatt 3

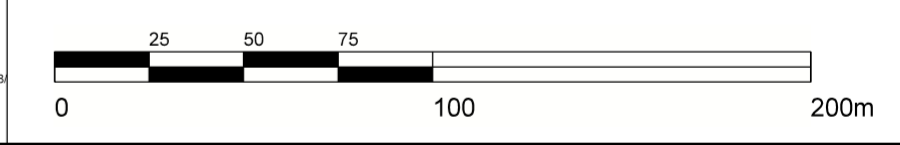
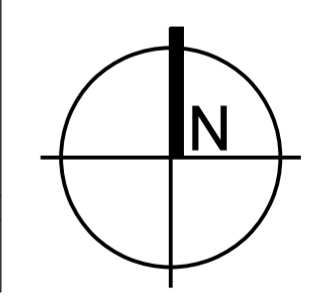
Datum: Januar 2017



Flur 4
**Wohngebiet
 Preilipper Straße 2-5**
 Gemarkung Schwarza, Flur 4

**Wohngebiet
 Preilipper Straße 1**
 Gemarkung Schwarza, Flur 4

Industriegebiet Schwarza (Teil 2)
 Gemarkung Schwarza, Flur 4
 Gemarkung Unterpreilipp



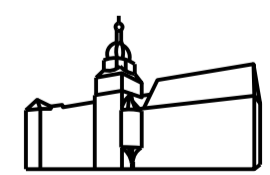
Planzeichenerklärung:

 Grenze des Fernwärmeversorgungs-Vorranggebietes

Datengrundlage: © GeoBasisDE / TLVermGeo



Stadt Rudolstadt
 Fachdienst Stadtplanung
 und Stadtentwicklung

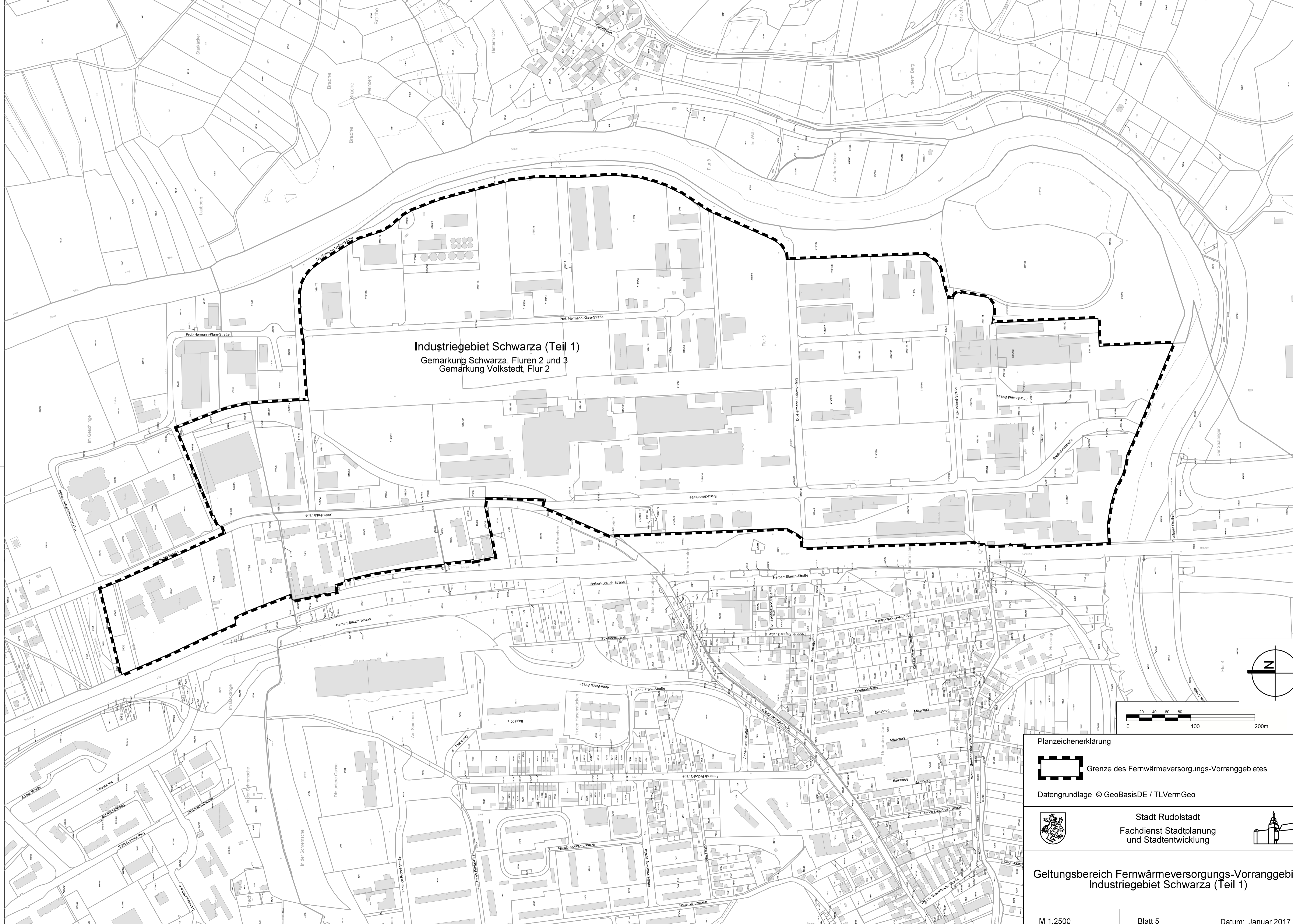


**Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiete
 Wohngebiet Preilipper Straße und
 Industriegebiet Schwarza (Teil 2)**

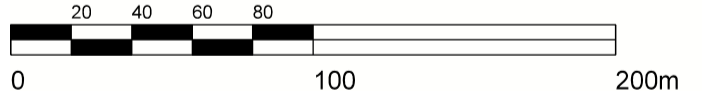
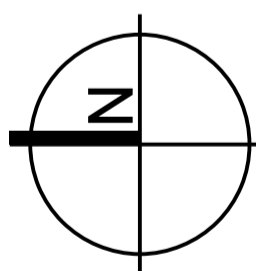
M 1:2000

Blatt 4

Datum: Januar 2017


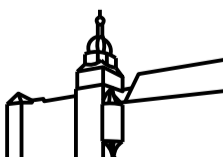


Industriegebiet Schwarza (Teil 1)
 Gemarkung Schwarza, Fluren 2 und 3
 Gemarkung Volkstedt, Flur 2



Planzeichenerklärung:
 Grenze des Fernwärmeversorgungs-Vorranggebietes

Datengrundlage: © GeoBasisDE / TLVermGeo


Stadt Rudolstadt
 Fachdienst Stadtplanung
 und Stadtentwicklung
 

**Geltungsbereich Fernwärmeversorgungs-Vorranggebiet
 Industriegebiet Schwarza (Teil 1)**

Nicht zur kommerziellen Nutzung!